

Eingegangene **umweltrelevante
Stellungnahmen** im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung gem.
§ 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) BauGB
im Zeitraum vom:

**25. März 2024 bis
einschließlich 10. Mai 2024**

(Fristverlängerungen wurden auf Antrag gewährt)

Offenlage nach
§ 3 Abs. 2 BauGB

vom **25.03.2024** bis
einschließlich zum **10.05.2024**

Anlagen:

- Stellungnahme des Landratsamtes SBK, Amt und Fachschule für Landwirtschaft vom 22.05.2023
- Stellungnahme des Landratsamtes SBK, Untere Naturschutzbehörde vom 29.06.2023
- Stellungnahme des Landratsamtes SBK, Amt für Wasser- und Bodenschutz vom 03.05.2023 und 16.06.2023
- Stellungnahme des Landratsamtes SBK, Untere Forstbehörde vom 07.06.2023
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Raumordnungsbehörde vom 21.06.2023
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Forstdirektion vom 22.05.2023
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie vom 12.06.2023
- Stellungnahme des Regionalverbandes SBH vom 24.05.2023
- Stellungnahme des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung vom 22.05.2023
- Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes BaWü e.V. vom 29.06.2023
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 20.06.2023

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
an Flächennutzungsplanverfahren und vergleichbaren Verfahren
der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen
(z.B. gem. § 4 (1) oder (2) BauGB)**

A. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Es handelt sich nachfolgend um eine Formular-Stellungnahme gemäß der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der beteiligten Ministerien (zur Vereinfachung von Verfahren) vom 21. Dezember 1995 - Az.: VL - 2505.8/8 -.

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Verwaltungsgemeinschaft / der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Planungsträger den Inhalt nachvollziehen kann.

B. ABSENDER, GEGENSTAND DER STELLUNGNAHME UND EMPFÄNGER

Absender (Behörde): - TÖB

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	Datum: <u>22.05.2023</u>
Amt und Fachschule für Landwirtschaft	Tel.: <u>07721 913 5355</u>
Humboldtstraße 11	Mail: <u>a.zaehring@lrabk.de</u>
78166 Donaueschingen	Bearbeiter: <u>Antonia Zähringer</u>
	Az.: <u>2511-VS</u>
	O-Nr.: _____

Allgemeine Angaben:

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft
 Flächennutzungsplan
 Bebauungsplan für das Gebiet
 Satzung über den V+E - Plan
 sonstige Satzung
 Anlass der Stellungnahme
 Fristablauf für die Stellungnahme am:

VG Villingen-Schwenningen
58. Änderung des FNP 2009
 § 4 (1) BauGB
 - Frühzeitige Beteiligung -

Schreiben vom: 17.05.2023

Anschrift:

Verwaltungsgemeinschaft
 Villingen-Schwenningen
 c/o Stadtplanungsamt VS
 Postfach 1260
 78002 Villingen-Schwenningen

spl@villingen-schwenningen.de

stefanie.schnitzer@villingen-schwenningen.de

Zutreffendes ist ggf. angekreuzt . Leerzeilen sind - sofern erforderlich - ausgefüllt.



C. STELLUNGNAHME

- Keine Äußerung
 Fachliche Stellungnahme

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe

Digitale Flurbilanz, Wirtschaftsfunktionenkarte des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Es handelt sich nach der regionalen Flurbilanz um eine Fläche der Vorrangflur II. Flächen der Vorrangflur II sind überwiegend landbauwürdige Flächen mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

Im LEP 2002 wird hervorgehoben, dass, für die landwirtschaftliche Nutzung geeignete Standorte und Böden, die eine ökonomische und ökologische effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont und deshalb nur im unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden soll

1.2 Rechtsgrundlage

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die die oben genannte Planung berühren können, mit der Angabe des Sachstands.

3. Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu der oben genannten Planung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.04.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Solarpark Mörzenbrunnen“. Die Stellungnahme behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Den Planungsunterlagen (Begründung Seite 12 unter Punkt 3.3 Landwirtschaftliche Belange) ist zu entnehmen, dass als vorherige Nutzung Ackerland mit anschließender Verwendung der Pflanzen in einer Biogasanlage angegeben ist.

Zutreffendes ist ggf. angekreuzt . Leerzeilen sind - sofern erforderlich - ausgefüllt.

Dies ist wie bereits in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung erwähnt, falsch. Bei der überplanten Flächen handelt es sich um Dauergrünland. Wir bitten darum, dies zu korrigieren

Aus agrarstruktureller Sicht wird das Vorhaben nicht befürwortet, kann aber mitgetragen werden.

Ort, Datum, Unterschrift:

*Donaueschingen, 22.05.2023,
gez. Antonia Zähringer*

Verteiler:

*Baurechts- und Naturschutzamt
-untere Baurechtsbehörde*

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
an Flächennutzungsplanverfahren und vergleichbaren Verfahren
der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen
(z.B. gem. § 4 (1) oder (2) BauGB)**

A. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Es handelt sich nachfolgend um eine Formular-Stellungnahme gemäß der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der beteiligten Ministerien (zur Vereinfachung von Verfahren) vom 21. Dezember 1995 - Az.: VL - 2505.8/8 -.

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Verwaltungsgemeinschaft / der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Planungsträger den Inhalt nachvollziehen kann.

B. ABSENDER, GEGENSTAND DER STELLUNGNAHME UND EMPFÄNGER

Absender (Behörde): - TÖB

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis
Untere Naturschutzbehörde
Am Hoptbühl 5
78048 VS-Villingen

Datum: 29.06.2023
Tel.: 07721 / 913-7610
Mail: _____
Bearbeiter: Detlef Dannert
Az.: 364.53
O-Nr.: _____

Allgemeine Angaben:

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft
 Flächennutzungsplan
 Bebauungsplan für das Gebiet
 Satzung über den V+E - Plan
 sonstige Satzung
 Anlass der Stellungnahme
Fristablauf für die Stellungnahme am:

VG Villingen-Schwenningen
58. Änderung des FNP 2009
§ 4 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung -

Schreiben vom: 17.05.2023

Anschrift:

Verwaltungsgemeinschaft
Villingen-Schwenningen
c/o Stadtplanungsamt VS
Postfach 1260
78002 Villingen-Schwenningen

spl@villingen-schwenningen.de
stefanie.schnitzer@villingen-schwenningen.de

Zutreffendes ist ggf. angekreuzt . Leerzeilen sind - sofern erforderlich - ausgefüllt.



C. STELLUNGNAHME

- Keine Äußerung
 Fachliche Stellungnahme

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.
 - 1.1 Art der Vorgabe
Das Plangebiet wird kleinflächig von einer geschützten mageren Flachland-Mähwiese eingenommen
 - 1.2 Rechtsgrundlage
Geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG Abs. 2, Ziff. 7
 - 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
Nichtbelegung der geschützten Teilfläche (wie geplant) und Sicherstellung einer weiteren, fachgerechten Bewirtschaftung/Pflege.
2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die die oben genannte Planung berühren können, mit der Angabe des Sachstands.
 --
3. Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu der oben genannten Planung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage.

Die 58. Änderung des FNP erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Solarpark Mörzenbrunnen“ in der Gemeinde Niedereschach. Hier soll die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Teilort Fischbach ermöglicht werden.

Der Planungsbereich befindet sich im Naturpark „Südschwarzwald“. Innerhalb des Plangebiets befindet sich zudem eine magerer Flachland-Mähwiese (geschützt nach § 30 BNatSchG). Weitere Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht betroffen.

Seitens der UNB bestehen keine Bedenken zur Änderung des FNP bei Beachtung der Auflagen und Hinweise entsprechend der Stellungnahme zum B-Planverfahren, Umweltbericht und zu der noch laufenden artenschutzrechtlichen Prüfung.

Sofern ein Ausgleich nicht innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans erreicht werden kann, soll der Ausgleich durch Erwerb von Ökopunkten, vorzugsweise bei zu Verfügung stehenden Ökokontomaßnahmen vor Ort (u. a. Fischbach), erreicht werden.

Ort, Datum, Unterschrift:

Verteiler:

Villingen-Schwenningen, den 29.06.2023

gez. Detlef Dannert

BIT Ingenieure AG
Goldenbühlstr. 15
78048 Villingen-Schwenningen

03.05.2023

**Aufstellung eines Bebauungsplanes
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Az. 43 - An/mj 690.73**

Anlage: 1 Stellungnahme

Gemeinde: Niedereschach

Vorhaben: Bebauungsplan „Solarpark Mörzenbrunnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben.

Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carla Andre

AMT FÜR UMWELT, WASSER-
UND BODENSCHUTZ

Dienstgebäude
am HOPTBÜHL 5
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

CARLA ANDRÉ
ZIMMER-NR. 251
DURCHWAHL 07721 913-7672
TELEFAX 07721 913-8960
C.ANDRE@LRASBK.DE

TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15

ALLGEMEINE SPRECHTAGE UND
FÜHRERSCHEINSTELLE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG
MO-MI 08.00-14.00 UHR
DO 08.00-13.00 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR
FR 08.00-11.30 UHR

Zum Bebauungsplanvorhaben „Solarpark Mörzenbrunnen“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:

Abwasser

Wir begrüßen, dass anfallendes Niederschlagwasser breitflächig versickert werden soll und bitten darum dies direkt in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen und nicht als Hinweis bzw. Empfehlung zu formulieren. Es sollte ergänzt werden bzw. der Hinweise gegeben werden, dass diese Versickerung unter Berücksichtigung der Regelungen der Niederschlagwasserverordnung wasserrechtlich erlaubnisfrei möglich ist und fremde Grundstücke durch die Versickerung nicht nachteilig beeinflusst werden dürfen.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Vorgabe der Versickerung im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung geprüft werden sollte, dass diese Versickerung auch möglich ist. Gemäß dem Urteil vom OVG NRW (AZ 2 D 109/20) muss eine Bebauungsplanung eine für Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen sichere Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung beinhalten. Ansonsten kann ein Bebauungsplan unwirksam werden.

Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser

Wild abfließendes Niederschlagwasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnah zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG).

Konkret ist mit wild ablaufendem Niederschlagswasser in den nördlichen und südlichen Randbereichen entsprechend den topographischen Verhältnissen zu rechnen. Bei den örtlichen Bauvorschriften sollte aus unserer Sicht die Vorgabe gemacht werden, dass hierfür entsprechender Objektschutzmaßnahmen oder andere Maßnahmen zu treffen sind. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan aufzunehmen und darzustellen.

Bodenschutz

Schutzgut Boden in der Umweltprüfung

Die Inanspruchnahme der Bodenflächen durch den Solarpark stellt grundsätzlich zunächst einen Eingriff dar. Neben den dargestellten, kleinflächigen Eingriffen verändern sich durch die Aufstellung der Solarpaneele die klimatischen Verhältnisse unter den Paneelen (Verschattung, Abnahme Niederschlag) und auch zwischen den Paneelen (Teilverschattung, Zunahme Niederschlag). Dadurch werden alle Bodenfunktionen kleinräumig beeinflusst. Positiv kann gewertet werden, dass künftig eine intensive Nutzung entfällt. Da die erwarteten Einflüsse in die Bodenfunktionen kaum beziffert werden können und den negativen Einflüssen auch positive Einflüsse durch die extensivere Nutzung gegenüberstehen, schlagen wir eine verbalargumentative Gegenüberstellung vor. U. E. heben sich negative und positive Auswirkungen unter der Voraussetzung einer extensiven Bewirtschaftung auf, sodass die Bodenbilanz bei Umsetzung der Planung ausgeglichen ist. Letztendlich wird dadurch festgehalten, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden insgesamt betrachtet als unerheblich eingestuft wird und weder zusätzliche Kompensationsmaßnahmen nötig sind, noch Ökopunkte generiert werden.

Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung

Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben, die auf mehr als 0,5 Hektar auf natürliche Böden einwirken, vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Beträgt die Fläche, auf der ein Vorhaben ausgeführt wird, mehr als 1,0 Hektar, so kann das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz als zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom Vorhabenträger die Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung verlangen, welche die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept überwacht.

Erfahrungsgemäß wird bei Durchführung der vorgesehenen baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Erschließungsarbeiten, flächenhafte Befahrung mit schwerem Gerät, Bodenumlagerungen etc.) im Bereich des gesamten Plangebietes (6,39 ha) auf natürliche Böden eingewirkt.

Das Bodenschutzkonzept ist mit dem Bauantrag für die FFPV-Anlage vorzulegen. Die Anforderungen aus der DIN 19639 lassen sich für FFPV-Anlagen reduzieren. Wir empfehlen die inhaltlichen Anforderungen an das Bodenschutzkonzept frühzeitig mit der hiesigen Behörde abzustimmen. Das Erfordernis eines Bodenschutzkonzeptes für die FFPV-Anlage entspricht dem landesweit abgestimmten Vorgehen.

Umgang mit Bodenmaterial

Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes.

Sie nennen in den Hinweisen und Empfehlungen der textlichen Festsetzungen die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 für den Fall, dass ortsfremdes Material eingebaut werden soll verwiesen. Da ab dem 01.08.2023 hier eine andere Vorschrift greift, möchten wir um die folgende redaktionelle Anpassung bitten:

„Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Bis zum 31.07.2023 ist dies die Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 und ab dem 01.08.2023 ist es die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021.“

Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.

Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.

Oberirdische Gewässer

Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Grundwasserschutz

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.

Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Zuge von Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie während des normalen Betriebs und bei Störfällen keine Stoffe in das Grundwasser gelangen können, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Aus diesem Grund ist als Maßnahme zum Schutz des Bodens (§9 (1) Nr. 20 BauGB) festzusetzen, dass ölbefüllte Transformatoren in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen sind, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann.

Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld abzustimmen.

In den textlichen Festsetzungen wird im Abschnitt „Schutz des Grundwassers“ fälschlicher Weise auf das Landratsamt Rottweil – Umweltschutzamt – verwiesen. Dies bitten wir noch zu korrigieren und durch Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz zu ersetzen.

Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Gez. Carla Andre

Die Hinweise zu den geltenden Datenschutzbestimmungen unseres Amtes können Sie auf der Homepage des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis unter <https://www.lrasbk.de> einsehen.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis · 78045 Villingen-Schwenningen

per Mail: fnp@villingen-schwenningen.de

Stadt Villingen-Schwenningen
Stadtplanungsamt
Katrin Seyfried
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

AMT FÜR UMWELT, WASSER-
UND BODENSCHUTZ

DIENSTGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 5
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

CARLA ANDRE
ZIMMER-NR. 237
DURCHWAHL 7672
TELEFAX 8960
C.ANDRE@LRASBK.DE

16.06.2023

**58. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Az. 43 - An/IP 690.72**

TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

Anlage: 1 Stellungnahme

Gemeinde: Niedereschach-Fischbach

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BIC SOLADE51V55
IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15

Vorhaben: 58. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen

ALLGEMEINE SPRECHTAGE UND
FÜHRERSCHEINSTELLE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

Sehr geehrte Frau Seyfried,

KFZ-ZULASSUNG
MO-MI 08.00-14.00 UHR
DO 08.00-13.00 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR
FR 08.00-11.30 UHR

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung in dem o.g. Vorhaben.

Zu dem Vorhaben haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Solarpark Mörzenbrunnen“ mit Schreiben vom 03.05.2023 Stellung genommen. Die dort bereits formulierten Hinweise sind auch im Zuge der angestrebten Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Die Stellungnahme senden wir Ihnen anbei der Vollständigkeit halber noch einmal zu.

Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lraskb.de).

Mit freundlichen Grüßen
gez. Carla André

Die Hinweise zu den geltenden Datenschutzbestimmungen unseres Amtes können Sie auf der Homepage des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis unter <https://www.lrasbk.de> einsehen.

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
an Flächennutzungsplanverfahren und vergleichbaren Verfahren
der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen
(z.B. gem. § 4 (1) oder (2) BauGB)**

A. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Es handelt sich nachfolgend um eine Formular-Stellungnahme gemäß der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der beteiligten Ministerien (zur Vereinfachung von Verfahren) vom 21. Dezember 1995 - Az.: VL - 2505.8/8 -.

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Verwaltungsgemeinschaft / der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Planungsträger den Inhalt nachvollziehen kann.

B. ABSENDER, GEGENSTAND DER STELLUNGNAHME UND EMPFÄNGER

Absender (Behörde): - TÖB

	Datum: <u>07.06.2023</u>
Untere Forstbehörde	Tel.: <u>07721 - 913 5204</u>
Humboldtstraße 11	Mail: <u>s.jager@lrask.de</u>
	Bearbeiter: <u>Sven Jager</u>
78166 Donaueschingen	Az.: <u>856.040</u>
	O-Nr.: _____

Allgemeine Angaben:

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft
 Flächennutzungsplan
 Bebauungsplan für das Gebiet
 Satzung über den V+E - Plan
 sonstige Satzung
 Anlass der Stellungnahme
 Fristablauf für die Stellungnahme am:

VG Villingen-Schwenningen
58. Änderung des FNP 2009
 § 4 (1) BauGB
 - Frühzeitige Beteiligung -

Schreiben vom: 17.05.2023

Anschrift:

Verwaltungsgemeinschaft
 Villingen-Schwenningen
 c/o Stadtplanungsamt VS
 Postfach 1260
 78002 Villingen-Schwenningen

spl@villingen-schwenningen.de
stefanie.schnitzer@villingen-schwenningen.de

Zutreffendes ist ggf. angekreuzt . Leerzeilen sind - sofern erforderlich - ausgefüllt.



C. STELLUNGNAHME

- Keine Äußerung
 Fachliche Stellungnahme

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe

1.2 Rechtsgrundlage

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die die oben genannte Planung berühren können, mit der Angabe des Sachstands.

3. Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu der oben genannten Planung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage.

Ort, Datum, Unterschrift:

Verteiler:

Donaueschingen, 07.06.2023



Zutreffendes ist ggf. angekreuzt . Leerzeilen sind - sofern erforderlich - ausgefüllt.

Von: Becker, Heike (RPF) <Heike.Becker@rpf.bwl.de>
Gesendet: Mittwoch, 21. Juni 2023 19:18
An: FNP
Cc: naturschutz@Lrasbk.de; BMA Niedereschach (Poststelle)
Betreff: 58. Änderung FNP Villingen-Schwenningen/Sondergebiet Solar in Niedereschach, Ortsteil Fischbach

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bauleitplanverfahren, zu dem wir wie folgt Stellung nahmen:

Stellungnahme des Ref. 21 als höhere Raumordnungsbehörde

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken und Anregungen zu o.g. Planung.

Stellungnahme Ref. 47.2 Baureferat Ost

wir haben die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans der VWG Villingen-Schwenningen vom 02.03.2023 geprüft und stimmen dieser grundsätzlich zu.

Der Änderungsbereich grenzt an die L 181 in der Baulast des Landes. Wir weisen auf Folgendes hin:

Die Erschließung des Plangebietes soll von der L 181 erfolgen. Die Planung ist mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Die Kosten für die Herstellung der neuen Anbindungen gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.

Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Ortsdurchfahrt. Gem. § 22 (1) Straßengesetz Baden-Württemberg sind Photovoltaikanlagen vom Geltungsbereich des fernstraßenrechtlichen Anbauverbots ausgenommen. Für Werbeanlagen gelten jedoch weiterhin die gesetzlichen Anbaubeschränkungen.

Werden bauliche Anlagen längs der Landesstraßen mit einem Abstand von bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde.

Eine Blendwirkung auf den Verkehr der Landesstraße ist auszuschließen. Im weiteren Verfahren (Bebauungsplan) ist uns ein Blendschutzgutachten vorzulegen

Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Stellungnahme der Abteilung 8 als höhere Forstbehörde

im Geltungsbereich der 58ten Teiländerung des Flächennutzungsplans 2009 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG.

Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist ebenfalls nicht erkennbar.

Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.

Vor diesem Hintergrund, sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.

Die Stellungnahmen der Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz sowie die Stellungnahme der Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird Ihnen in gesonderter Email übermittelt.

Von den übrigen Fachreferaten des Regierungspräsidiums Freiburg wurden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Freundliche Grüße

Heike Becker

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz
Tel. :0761-208 4679
Fax: 0761- 208 39 4679
mail : Heike.Becker@RPF.BWL.DE

Von: Schnitzer, Stefanie
Gesendet: Montag, 22. Mai 2023 09:21
An: FNP
Betreff: WG: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Flächennutzungsplanverfahren VG Villingen-Schwenningen 58. Änderung des FNP 2009

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Von: Scheufler, Thomas (RPF)
Gesendet: Montag, 22. Mai 2023 09:17
An: Schnitzer, Stefanie
Cc: König, Tilmann (RPF) ; Kühn, Tobias
Betreff: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Flächennutzungsplanverfahren VG Villingen-Schwenningen 58. Änderung des FNP 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schnitzler,
im Geltungsbereich der 58ten Teiländerung des Flächennutzungsplans 2009 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist ebenfalls nicht erkennbar. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören. Vor diesem Hintergrund, sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Scheufler

Thomas Scheufler

Landesforstverwaltung Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion
Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Jertoldstr. 43, 79098 Freiburg

Postanschrift: Regierungspräsidium Freiburg, Abt.8 Forstdirektion, 79095 Freiburg

Tel.: +49 (0) 761 208-1460
E-Mail: <mailto:thomas.scheufler@rpf.bwl.de>

Internet: <http://www.rp-freiburg.de>

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien verarbeiten, finden Sie auf unserer Internetseite unter:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)
(Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten in forstlichen Angelegenheiten, die das Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 (Forstdirektion) verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite unter:

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)
(Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8)

Die gesammelten Datenschutzerklärungen der Regierungspräsidien finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter:

[Allgemeine Datenschutzerklärung für die Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Boden

Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso



Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Verbandsvorsitzender
Dr. Wolf-Rüdiger Michel

Verbandsdirektor
Marcel Herzberg

Sachbearbeitung
Tim Lübben

Tel.: (0 77 20) 97 16-13

Fax: (0 77 20) 97 16-20

luebben@rvsbh.de

www.regionalverband-sbh.de

Regionalverband SBH, Winkelstraße 9, 78056 VS-Schwenningen

Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen
Stadtplanungsamt
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

24.05.2023

Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen. 58. Änderung des FNP 2009

Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Solar" zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewann "Mörzenbrunnen"

Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Seyfried,

für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns.

Die Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen möchte es mit der 58. Änderung des Flächennutzungsplans 2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Mörzenbrunnen“ (6,39 ha Gesamtfläche) ermöglichen und so einen Beitrag zur Energiewende und zur regionalen Energieversorgung leisten. Dieses Anliegen begrüßen wir.

Von unserer Seite bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Ausführungen vom 27.04.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Solarpark „Mörzenbrunnen“ in der Gemeinde Niedereschach.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Lübben



Von: Möbner, Günter <Guenter.Moessner@bodensee-wasserversorgung.de>
Gesendet: Montag, 22. Mai 2023 11:58
An: Seyfried, Katrin
Betreff: 58. Änderung des Flächennutzungsplans 2009 der
Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch
geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Günter Möbner

Bereich Planung, Bau u. Dokumentation
Abteilung Zentrale Netzinformation

Zweckverband
BODENSEE-WASSERVERSORGUNG
Hauptstraße 163
70563 Stuttgart
<http://www.bodensee-wasserversorgung.de>

Tel: -

Fax: -

E-Mail: planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de

--

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

Unternehmenssitz: Stuttgart

Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Michael Beck, Tuttlingen

Geschäftsführer: Dipl.-Geol. Christoph Jeromin, Dipl.-Kaufmann Michael Stäbler

Stellv.: Dipl.-Betriebsw. (FH) Uwe Jauss, Dipl.Ing. (FH) Alexander Mack M.Sc. MBA (kommissarisch)

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12952

Steuernummer: 99007/10051

Die oben stehenden Angaben werden jeder E-Mail automatisch angefügt. Beim Inhalt dieser E-Mail handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Erklärung des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung. Rechtsverbindliche Erklärungen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung bedürfen jeweils einer Unterschrift durch zwei zeichnungsberechtigte Personen des Zweckverbands.



64 + 69

Landesnatschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Landesnatschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadtplanungsamt VS

Per Email

Dachverband der Natur- und
Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Im Auftrag des
Landesverbandes:
LNV-Arbeitskreis
Schwarzwald-Baar
c/o H. Körner
Gumpstr. 15
78199 Bräunlingen

29.6.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
15.05.23

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
0771-8969689;
lnv-ak-schwarzwald-baar@lnv-bw.de

VG Vill-Schwenningen, 58. Änd. FNP "PV Mörzenbrunnen", Fischbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturschutzverbandes von Baden-Württemberg. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gewährung einer Fristverlängerung.

Die Umweltverbände sind bereit, am Umbau der baden-württembergischen Energieversorgung konstruktiv mitzuwirken, sofern Klimaschutz, Naturschutz und andere öffentliche Belange bei der Planung zusammen gedacht werden (vgl. dazu Hinweispapier der Verbände https://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/Dokumente/Themen/Klima_und_Energie/Dialogforum/2021-07_26_Hinweispapier_Solarenergieausbau_final.pdf).

Freiflächensolaranlagen stellen auch bei sorgfältigster Planung einen Flächenverbrauch dar, da Lebensraumfunktionen mehr oder weniger eingeschränkt werden und/ oder die Fläche für andere Nutzungen wie Landwirtschaft oder Erholung über lange Zeit verloren geht. Daher muss der Fokus auf der Nutzung bereits vorbelasteter Flächen sein wie Dächer, Fassaden, Parkplätze, Verkehrsflächen usw. liegen.

Auf allen Freiflächen muss bei der Errichtung von Solaranlagen im Mittelpunkt stehen, dass der unvermeidliche Eingriff in die Natur auf ein Minimum reduziert und komplett auf der Fläche kompensiert wird. Durch eine sachkundige ökologische Planung, Gestaltung und Pflege der Flächen kann häufig eine ökologische Aufwertung erreicht werden. Bei der Planung sind ökologische Aspekte und technische Ausgestaltung von Anfang an gleichrangig zu berücksichtigen, um Klima- und Naturschutz gemeinsam voranzubringen.

Landesnatschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20
Telefax 0711.24 89 55-30
info@lnv-bw.de
www.lnv-bw.de

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaek
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Bankverbindung
GLS Bank
IBAN: DE82 4306 0967 7021 3263 00
BIC: GENODEM1GLS

Standortwahl

- Neben den gesetzlich geschützten Gebieten sind auszuschließen:
 - Natura-2000-Gebiete - sofern das Erhaltungsziel beeinträchtigt ist
 - Pflegezonen von Biosphärengebieten
 - kartierte FFH-Lebensraumtypen - wenn die Erhaltung gefährdet ist
 - Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essenzielle Rastflächen streng geschützter Arten
 - naturnahe Gewässer

Eine Einzelfallprüfung sollte für Landschaftsschutzgebiete (LSG) oder Äcker mit seltenen Ackerwildkrautarten erfolgen. Für Wiesen oder Weiden mit vier bzw. sechs Kennarten des FAKT-Kennartenkatalogs ist der Erhalt durch eine angepaßte Bauweise (mind. 4,5m Modulreihenabstand) und ein entsprechendes Pflegemanagement zu sichern.

In diesem Fall ist die FFH-Wiese – wie vorgesehen - von einer Überstellung mit Modulen auszuschließen: für diesen Lebensraumtyp hat Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung.

- Artenschutzbelange sind vor Abschluss von Verträgen zu prüfen, um die Alternativenfindung offen zu halten.

Dies ist hier leider nicht geschehen, da lt. Umweltbericht der Artenschutzbericht erst nachgereicht wird. Zu bewerten ist die Bedeutung für Wiesenbrüter und als Nahrungsfläche der Arten der angrenzenden NATURA2000-Gebiete.

- Der Bau von Freiflächenanlagen darf nicht dazu führen, dass durch Netzauslastung vorbelastete Flächen nicht mehr genutzt werden können. **Dazu erbitten wir eine Aussage für den geplanten Standort.**

Barrierewirkung

Die Anlagen sind so zu gestalten, dass sie dem Generalwildwegeplan und dem Fachplan Biotopverbund nicht entgegenstehen. Wenn eine Einzäunung der Anlage unvermeidbar ist, soll in der Regel die Durchgängigkeit für Kleintiere durch einen Bodenabstand von mindestens 20 Zentimetern gewährleistet werden. Die Umzäunung soll nach außen hin in der Regel von einem mindestens drei Meter breiten Streifen mit naturnah gestaltetem Stauden- und Heckenbewuchs oder einem Blühsaum aus einheimischen Arten flankiert werden.

Die bestehenden FFH-Wiesen sind durch extensive Wiesennutzung und die Anlage von Säumen nach Süden zu vernetzen.

Bauweise

Um bauliche Eingriffe und Verschattungs- und Vernässungswirkungen in einem ökologisch verträglichen Maß zu halten, haben Untersuchungen folgende Rahmenbedingungen ergeben:

- Gesamtversiegelungsgrad i.d.R. inklusive aller Gebäudeteile kleiner 5%
- Max. 50% von Modulen überdeckt außer bei stark vorbelasteten Flächen
- Mind. 3m Modulreihenabstand
- Ökologische Baubegleitung
- Festlegung des Rückbaus bei Nutzungsaufgabe

Begrünung und Pflege

- Unter, zwischen und neben den Modulen ist extensiv gepflegtes, artenreiches Grünland als Regelfall zu etablieren durch Beweidung und/oder Mahd mit Abräumen des Mähgutes.
- Gestaltung und Pflege der Anlageflächen sind standortspezifisch angepasst festzusetzen und aus dem Zielartenkonzept des Landes sowie den spezifischen Zielarten für die Fläche abzuleiten.
- Pflanzungen auf und um die Anlage dürfen ausschließlich mit zertifiziertem Pflanzmaterial gebietsheimischer Stauden, Sträucher und Bäume erfolgen.
- Je nach Standort und Artenvorkommen bietet sich eine Vielzahl von Möglichkeiten an, um eine standort- und zielartenspezifische Aufwertung der Fläche zu erreichen (z.B. Totholz- und Lesesteinhaufen, dauerhaft offene Bodenstellen, Tümpel, Brachen).
Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden und chemischen Mitteln zur Reinigung der Module ist auf den Anlageflächen in jedem Fall auszuschließen.
- Festlegung eines Pflege- und Monitoringkonzeptes, regelmäßige Kontrolle durch die Gemeinde

Gerne sind wir bereit, an der Entwicklung entsprechender Maßnahmen und Pflegekonzepten mitzuwirken.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen,

H. Körner

LNV Arbeitskreis Schwarzwald-Baar, im Auftrag des Landesverbandes

Kreisgruppe des NABU Schwarzwald-Baar, im Auftrag des Landesverbandes

BUND, Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg



73

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
STABSSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg · 79083 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Im Hause, Ref. 21


Datum 20.06.2023

Name Julia Lais

Durchwahl 0761 208-2111

Aktenzeichen RPF-StEWK-4503-18/77/1

(Bitte bei Antwort angeben)

-  58. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen;
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
E-Mail des Stadtplanungsamts Villingen-Schwenningen vom 17.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 1

Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG). Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(3) Bei Abwägungsentscheidungen ist zudem zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist.

(4) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

(5) Für eine nachhaltige Energieerzeugung und die Erreichung der baden-württembergischen Klimaschutzziele ist ein rasanter Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Nach neusten Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden.¹ Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

¹ Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf

(6) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(7) Die vorliegende Planung sieht die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ auf einer Fläche von 6,39 ha vor.

Innerhalb des Gebiets ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Solarpark Mörzenbrunn) mit einer installierten Leistung von ca. 4,8 MWp geplant. Dabei spricht für den geplanten Standort insbesondere die Lage innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets und damit innerhalb der grundsätzlichen Förderkulisse des EEGs i.V.m. der FFÖ-VO BW.

Da sich das Plangebiet an der L181 befindet, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Landes- und Kreisstraßen seit dem 11.02.2023 vom straßenrechtlichen Anbauverbot nach § 22 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg ausgenommen sind. Der aus Sicherheitsgründen eventuell weiterhin notwendige Abstand zur Straße ist in Absprache mit der zuständigen Straßenbaubehörde zu bestimmen.

Die Planung trägt insgesamt **zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.**

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Julia Lais

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.